

Hinweisblatt für die Beantragung von Bürgergeld

für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

Kommunale
Jobcenter –
Stark.
Sozial.
Vor Ort.



Diese Hinweise sollen Sie vor Risiken schützen und Schaden von Ihnen fernhalten, der wegen gesetzlich vorgesehener Folgen eintreten kann, wenn Sie Verpflichtungen nicht beachten.

Als Empfänger von Bürgergeld unterliegen Sie dem Gebot des Forderns gemäß § 2 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie haben Ihr Unternehmen rentabel und mit dem Ziel, durch Ihre Selbständigkeit Ihre derzeitige Hilfebedürftigkeit und die der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft, zu beenden und damit den Anspruch auf Bürgergeld aufzuheben, zu führen.

Wirtschaftliche Tragfähigkeit besteht, wenn das unternehmerische Handeln auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, Ihre Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu überwinden oder zu verringern.

Aufgrund Ihrer selbständigen Tätigkeit werden die an Sie zu erbringenden Leistungen gemäß § 41a Abs. 1 SGB II vorläufig bewilligt. Die Vorläufigkeit erstreckt sich auf den Leistungsanspruch aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft. Vertrauensschutz auf die vorläufig bewilligten und gezahlten Leistungen besteht daher nicht, die Leistungen werden unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

Berechnungsgrundlage für die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit ist die von Ihnen mit der Anlage EKS eingereichte Einkommensermittlung zu Ihrem voraussichtlichen Einkommen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Bürgergeld-Verordnung sind zur Berechnung des Einkommens aus Ihrer selbständigen Tätigkeit von den tatsächlichen Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben, wenn sie den Lebensumständen während des Bezugs von Bürgergeld entsprechen, mit Ausnahme der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge - ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften - abzusetzen.

Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums erfolgt eine abschließende Entscheidung über Ihren Leistungsanspruch. Grundlage dafür ist die von Ihnen einzureichende Anlage EKS mit Ihren abschließenden Angaben zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft. Einnahmen und Ausgaben für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum sind darin zu belegen. Sie sind verpflichtet, Ihr tatsächliches Einkommen aus Ihrer selbständigen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen bei Antragstellung alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und insbesondere in der Anlage EKS abgefragt werden. Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Bürgergeld erheben, sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen, erforderliche Unterlagen Ihre selbständige Tätigkeit betreffend vorzulegen, Ihr Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben zu führen und z.B. Investitionen vorab beim Jobcenter Ostprignitz-Ruppin anzuzeigen.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Sie legen Ihrem persönlichen Ansprechpartner regelmäßig alle drei Monate eine betriebswirtschaftliche Auswertung der Geschäftsaktivitäten vor und berichten ebenfalls alle drei Monate über den Stand der Entwicklung Ihrer Selbständigkeit (Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG oder BWA).
- Sie sind verpflichtet, die Anschaffungen höherwertiger Wirtschaftsgüter ODER zusätzlich anfallende Kosten, welche in der Anlage „EKS – voraussichtliches Einkommen“ für den Bewilligungszeitraum von Ihnen bisher nicht angegeben wurden (zusätzlicher Personalaufwand, höhere Investitionen, erhöhter Warenbedarf etc.), dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin vorher anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Ausgabe notwendig, unvermeidbar und angemessen ist.
- Bei geplanten Investitionen in Höhe von mehr als 150,00 € werden diese nur dann als Betriebsausgabe berücksichtigt, wenn im Vorfeld eine Rücksprache mit dem persönlichen Ansprechpartner in Bezug auf diese Anschaffung erfolgte.
- Werden Fahrtkosten als Betriebsausgabe geltend gemacht, ist von Ihnen ein **Fahrtenbuch** zu führen. Das Fahrtenbuch muss zeitnah erstellt sein und in geschlossener Form geführt werden (keine Einzelblätter). Alle folgend aufgeführten Angaben müssen unmittelbar im Fahrtenbuch enthalten sein. Ein Fahrtenbuch ist also nur dann ordnungsgemäß (und wird auch nur dann als solches anerkannt), wenn es die folgenden Angaben enthält:
 - ✓ Datum der Fahrt
 - ✓ Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen auswärtigen Tätigkeit
 - ✓ Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute sowie den Zweck des Umweges
 - ✓ Reisezweck mit Angabe der aufgesuchten Geschäftspartner
 - ✓ die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sowie Familienheimfahrten (nur mit kurzem Vermerk)
 - ✓ die Privatfahrten, nur mit Angabe der gefahrenen Kilometer (ohne Angaben zum Reiseweg und Reisezweck)
 - ✓ die Tankquittungen sind dem Fahrtenbuch beigefügt.

Wird das Fahrtenbuch nicht, wie oben beschrieben, ordnungsgemäß geführt, werden die Kosten eines Kraftfahrzeuges nicht anerkannt.

- Sie verpflichten sich, ein nach § 16c SGB II gewährtes Darlehen/den Zuschuss ausschließlich zur Beschaffung für die im Antrag aufgeführten Sachgüter zu verwenden und diese zweckgebundene Mittelverwendung dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin innerhalb von 2 Monaten nach der Bewilligung durch Vorlage der Kaufquittungen nachzuweisen.

Zu Ihren Pflichten bei Antragsabgabe gehört die Einreichung der Anlage EKS sowie der folgenden notwendigen Unterlagen:

- Gewerbeanmeldung, Gewerbeabmeldung und Gewerbeummeldung
- wenn Wohnsitz und Sitz des Unternehmens identisch: Skizze zur räumlichen Nutzung

- wenn nicht identisch: Gewerbemietvertrag und Nachweis aktueller Betriebskosten
- bei privater Krankenversicherung
 - Versicherungsschein mit Erläuterungen zu den gewählten Optionen und aktuellem Beitragsnachweis
- bei privater Rentenversicherung
 - Schreiben des Rentenversicherungsträgers über Befreiung gemäß § 6 Abs. 1b SGB VI
 - Schreiben das keine Versicherungspflicht besteht wegen Selbständigkeit
- Aktueller Bescheid über Gründungszuschuss
- Betriebswirtschaftliche Auswertung oder Einnahmeüberschussrechnung der letzten 3 vorliegenden Monate
- Letzte vorliegende Quartalsabrechnung
- Jahresabschluss des Vorjahres inkl. Kostennachweis und Anlagespiegel
- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
- Kontoauszüge aller Geschäftskonten oder ähnlicher Geldanlagen **rückwirkend für die letzten 3 Monate.**
Die Auszüge müssen lückenlos vorgelegt werden und sollten in zeitlicher Reihenfolge geordnet sein.

Kontoauszüge: Schwärzungshinweis

Reichen Sie bitte keine Originalbelege, sondern Kopien ein. Auf Ihren Kontoauszügen (in Kopie) sind Schwärzungen bei Ausgabenbuchungen zulässig. Geschwärzt werden dürfen nur bestimmte Passagen des Empfängers und Buchungstextes. Der Zweck einer Überweisung, z.B. Vereinsbeitrag oder Versicherungsnummer, muss für die Prüfung durch das Jobcenter plausibel und erkennbar bleiben.

Einnahmen dürfen Sie grundsätzlich nicht schwärzen. Zulässig ist nur die Schwärzung von Einnahmen mit sensiblen Daten. Hierzu gehören Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Art. 9 Absatz 1 DSGVO). Erforderlich ist hier aber, dass ersichtlich bleibt, dass es sich bei der Schwärzung um geschützte Daten handelt. Dies kann gewährleistet werden, wenn bspw. bei einer Rückbuchung von Gewerkschaftsbeiträgen im Verwendungszweck das Wort Rückzahlung erkennbar bleibt. Bitte schwärzen Sie in Ihrem eigenen Interesse nicht Ihre Originalkontoauszüge, da diese sonst unter Umständen ihre Beweiskraft verlieren können.

Aufbewahrungspflicht

Das Jobcenter kann Ihre Unterlagen (Buchungsbelege, Kontoauszüge) für spätere Beweis-/Nachweiszwecke hinsichtlich ihres Inhalts erneut von Ihnen anfordern, insbesondere für die abschließende Entscheidung über Ihr Einkommen aus der Selbständigkeit. Sie sind verpflichtet, Geschäftsunterlagen zu abgeschlossenen Geschäftsvorgängen für handelsrechtliche oder steuerrechtliche Zwecke geordnet aufzubewahren, damit auf sie bei Bedarf zurückgegriffen werden kann. Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Buchungsbelege 8 Jahre (siehe § 257 HGB, § 147 AO sowie § 14b UStG).

Eingliederungsleistungen, §§ 16b und 16c SGB II

Eingliederungsleistungen für Selbständige nach §§ 16b SGB II (Einstiegsgeld) und 16c SGB II (Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen) können auf Antrag erbracht werden. Bei diesen Eingliederungsleistungen handelt es sich um sogenannte Kann-Leistungen. D.h., die Leistungsgewährung steht im Ermessen des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin. Es besteht folglich kein Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung, sondern gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I nur ein Anspruch auf eine pflichtgemäße Ausübung des eingeräumten Ermessens, welches sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen Entscheidung zu einer Förderung als auch auf die Auswahl und Gestaltung der Leistung im Einzelnen besteht.

Wenn Sie Einstiegsgeld zur Gründung einer selbständigen Tätigkeit oder Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Bürgergeld erheben, beantragen, gehört insbesondere die Vorlage folgender Unterlagen zu Ihren Pflichten:

- Aktueller Lebenslauf mit beruflichem Werdegang (falls nicht vorhanden),
- Businessplan mit Beschreibung des Vorhabens (Idee, angebotene Leistung(en), Konkurrenz, Marktsituation, Marketing etc.),
- Kapital- und Finanzplan (Eigenkapital, Fremdkapital, ggf. Sicherheiten für Kredite, genutzte Förderungen, ggf. Ablehnungen von Förder- und Kreditanträgen),
- Rentabilitätsvorschau für die nächsten 3 Jahre (erwarteter Umsatz, Kosten, Gewinn),
- Liquiditätsplan (Schätzung zu Investitionen, notwendigen Liquiditätsreserven, Zinszahlungen, Tilgungsleistungen, monatlichen Kosten und Einzahlungen),
- Ggf. Angaben zu bisherigen Selbständigkeiten und Gründe für deren Aufgabe.

Sofern die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein sollte, sind diese nach Aufforderung von Ihnen beim Jobcenter Ostprignitz-Ruppin einzureichen.

Zur Prüfung eines Antrags auf Eingliederungsleistungen erfolgt die Bewertung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit durch die Prüfstelle des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin. Diese Prüfung umfasst die folgenden Punkte:

- Geschäftsidee
- Branchenkenntnisse
- Kaufmännische und rechtliche Kenntnisse
- Unternehmerische Befähigung
- Eignung für eine berufliche Selbständigkeit
- Kapitalbedarfsplanung (Ist-Schätzung)
- Einschätzung des gesamten Finanzbedarfs (Soll-Schätzung)
- Einschätzung der Marktsituation (Konkurrenzfähigkeit)
- Einschätzung der Ertragsaussichten und Prognosen des Antragstellers (3-Jahres-Vorschau)

Nach Abschluss der Prüfung erfolgt eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine Förderung mit Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen/Einstiegsgeld wirkt sich wettbewerbsrechtlich aus. Eine Förderung ist daher als Beihilfe bzw. Subvention zu werten. Entsprechend sind die rechtlichen Regelungen zum Beihilferecht zu beachten. Als De-minimis-Beihilfen (EU-Verordnungen Nr. 1407/2013 bzw. 1408/2013 und Nr. 717/2014) gelten Beihilfen,

die an ein Unternehmen vergeben werden und deren Betrag als geringfügig anzusehen ist, weil damit (widerlegbar) vermutet wird, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht stattfindet.

Die Summe einzelner De-minimis-Beihilfen kann aber einer Begrenzung unterliegen. Das EU-Wettbewerbsrechts greift dann, wenn bestimmte Förderhöhen überschritten werden. Unterhalb der Schwellenwerte findet das Wettbewerbsrecht keine Anwendung. Um von der Anwendung des Wettbewerbsrechts ausgenommen zu sein, darf die Summe der Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen und sonstiger innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten De-minimis-Beihilfen grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro nicht übersteigen, Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 VO 1407/2013 (mit Ausnahmen).

Sofern die Bewertung Ihrer geplanten/bestehenden selbständigen Tätigkeit positiv ist und Eingliederungsleistungen erbracht werden sollen, werden Sie gemeinsam mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner einen Kooperationsplan erarbeiten, in dem die wesentlichen Ziele zur Aufnahme bzw. Verbesserung Ihrer Selbständigkeit und die erforderlichen Schritte zum Erreichen der Ziele festgehalten werden.

Der Kooperationsplan wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Für eine zielorientierte und erfolgreiche Zusammenarbeit ist es wichtig, erforderliche Nachweise zu erbringen und in engem Kontakt mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner auftretende Veränderungen rechtzeitig mitzuteilen.

Zur Mitteilung von Änderungen nutzen Sie bitte die „Veränderungsmitteilung“ über unseren Online-Service. Unter www.ostprignitz-ruppin.de im Bereich des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin können Sie die Veränderung Ihrer Daten online mitteilen, Nachweise hochladen und übermitteln. Die Nutzung des Online-Angebotes stellt eine sichere Alternative zur nicht geschützten E-Mail-Kommunikation dar.

Beendigung der selbständigen Tätigkeit

Ist Ihre selbständige Tätigkeit auf Dauer nicht geeignet, Ihre derzeitige Hilfebedürftigkeit zu beenden und damit den Anspruch auf Bürgergeld aufzuheben und waren die Unterstützungsangebote und Pläne zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit Ihrer selbständigen Tätigkeit auch nach einem Zeitraum von ca. einem Jahr erfolglos, ist i.S.d. § 10 SGB II zumutbares Ziel die Beendigung dieser selbständigen Tätigkeit und die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Der zu erarbeitende Kooperationsplan wird dann Ihre Eigenbemühungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung enthalten, insbesondere Bewerbungen zu schreiben und diese an potenzielle Arbeitgeber zu versenden.

Leistungsminderungen

Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund darlegen und nachweisen können, führen zu Leistungsminderungen. Wird eine zumutbare Arbeit oder ein Förderangebot abgelehnt oder fehlt es an eigenen Anstrengungen eine Arbeit zu finden, wird die Leistung in einer ersten Stufe für einen Monat um 10 % des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt. Bei einem wiederholten Pflichtverstoß innerhalb eines Jahreszeitraums werden die Leistungen um 20 % für zwei Monate (2. Stufe) und bei jeder weiteren Pflichtverletzung um 30 % für drei Monate (3. Stufe) gemindert. Leistungsminderungen sind in der Summe auf 30 % begrenzt. Der Zahlungen für Unterkunft und Heizung werden nicht gemindert. Eine Minderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Erfüllen Sie Ihre Mitwirkungspflicht nachträglich oder erklären Sie ernsthaft und nachhaltig Ihre zukünftige Bereitschaft zur Mitwirkung wird die Dauer der Minderung des Leistungsanspruchs geprüft.

Datum: _____

Unterschrift: _____